



**Kleingartenordnung**  
**der**  
**Kleingartenanlage Beutenberg Chemnitz e.V.**

**in Ergänzung der Rahmenkleingartenordnung des  
Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (RKO)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Die Nutzung des Kleingartens.....	3
1.1	Obstgehölze .....	3
1.2	Zu stark wachsende Gehölze.....	3
1.3	Schutz der Fauna .....	3
1.4	Meldepflicht von Pflanzenkrankheiten.....	3
1.5	Entsorgung von Abfall und Fäkalien.....	3
1.6	Ruhestörender Lärm.....	4
1.7	Elektro- und Wasserversorgung.....	4
1.8	Umgang mit Feuerstätten .....	4
1.9	Nutzung von Trampolinen.....	4
2	Bebauungen im Kleingarten.....	5
2.1	Gartenlaube .....	5
2.2	Errichtung und Veränderung von Bauwerken.....	5
3	Sonstige Bestimmungen .....	5
3.1	Gemeinschaftsanlagen .....	5
3.2	Schutz des Vereinseigentums.....	5
3.3	Einfriedungen .....	5
3.4	Pflege der Wege .....	6
3.5	Fahrzeuge in der Anlage.....	6
3.6	Tierhaltung.....	6
3.7	Radfahren.....	6
3.8	Spielen im öffentlichen Bereich.....	6
3.9	Drohnen.....	6
4	Befugnisse des Vorstandes .....	6
5	Schlussbestimmungen.....	7

## Präambel

Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in der Fassung vom 15.11.2019 gilt für alle im LSK organisierten Stadtverbände und deren Kleingärtnervereine. Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgenden Festlegungen sind Ergänzungen bzw. zulässige Abweichungen, die ausschließlich für die Pächter der Kleingartenanlage Beutenberg Chemnitz e.V. Gültigkeit haben und verbindlich werden.

Die Gliederung der vorliegenden Kleingartenordnung hat keinen Bezug zur RKO.

### 1 Die Nutzung des Kleingartens

#### 1.1 Obstgehölze

Ältere Obstbaumsorten sind zu erhalten. Die Fällung von Obstgehölzen sollte nur nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.

#### 1.2 Zu stark wachsende Gehölze

Erlaubte Bäume und Sträucher, die durch ihren Wuchs höher als 2,50 Meter sind (außer Obstgehölze von Kern- und Steinobst), sind auf dieses Maß einzukürzen.

Nadelbaumarten, Koniferen und insbesondere Wachholder, die sich unerlaubt in den Kleingärten befinden, sind ebenfalls auf die geforderte Höhe einzukürzen, jedoch bevorzugt, spätestens aber bei der Abgabe des Gartens, auf Kosten des Pächters zu entsorgen.

#### 1.3 Schutz der Fauna

Um die heimische Tierwelt, insbesondere die Nützlinge, zu schützen, sind Hecken zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht bis in das alte Holz zurückzuschneiden, sondern nur der Neuaustrieb. Auf Vogelnistplätze und Brutnester ist zu achten.

In den Kleingärten sollten Nist- und Tränkplätze für Vögel eingerichtet werden.

#### 1.4 Meldepflicht von Pflanzenkrankheiten

Ergänzend zu Anlage 2 RKO ist das Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall wie z.B. Feuerbrand, Scharka und Goldafterraupen umgehend dem Vorstand zu melden. Der Vorstand übt Kontrolle aus und trifft weitere Festlegungen.

#### 1.5 Entsorgung von Abfall und Fäkalien

Kompostanlagen einer Parzelle sind vor Einsicht von außen zu schützen und dürfen die Nachbarn nicht belästigen. Beiderseitiges Einvernehmen ist zu schaffen.

Müllablagerungen und Bauschutt sind in den Gärten nicht erlaubt. Für die Entsorgung kann der ASR Wertstoffhof „Weißer Weg“ genutzt werden.

Die Regenwasserabflussgräben in der Anlage sind sauber zu halten und der Durchfluss des Wassers zu gewährleisten. Grabenprofile sind nicht zu ändern. Eine Ableitung von Wasch- und Schmutzwasser in diese Gräben ist untersagt.

Bei dem Entleeren von Gruben ist Rücksicht auf die benachbarten Pächter zu nehmen und es darf zu keiner Belästigung führen. Bei der Kompostierung des Inhaltes von Camping-Toiletten ist ausschließlich biologisch abbaubare Sanitärflüssigkeit zu verwenden. Anderenfalls hat die Entsorgung entsprechend den Bestimmungen der Stadt Chemnitz zu erfolgen.

## 1.6 Ruhestörender Lärm

Jeder ruhestörende Lärm ist in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, Montag bis Samstag von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt.

In der Zeit von November bis März sind die aufgeführten Ruhezeiten nur an Sonn- und Feiertagen einzuhalten.

Die Bestimmungen gelten nicht für Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen und für Maßnahmen, die im Interesse des Vereins während dieser Zeit durchgeführt werden müssen. Der Vorstand ist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und sorgt über einen Aushang im Schaukasten für die Information der Pächter.

Radio-, TV-Geräte und Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass Nachbarn nicht belästigt werden. Bei zentralen Veranstaltungen können Sondergenehmigungen erteilt werden.

Motorbetriebene Gartengeräte sowie Werkzeuge dürfen nur montags bis samstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden. Dies schließt lärmzeugende Arbeiten ein. Bei Zuwiderhandlung gelten die Bestimmungen der Satzung § 13.

## 1.7 Elektro- und Wasserversorgung

In der Anlage sind ausschließlich Wasseruhren und Stromzähler zu verwenden, die geeicht sind und zudem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Pächter ist verpflichtet regelmäßig die Funktionstüchtigkeit der Zähler zu überprüfen und nach Ablauf des Eichdatums, selbständig den Zähler auszutauschen. Der alte Zähler ist mindestens 6 Monate aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand vorzuzeigen. Weiterhin ist der Wechsel mit einem Wechselprotokoll zeitnah dem Vorstand anzuzeigen. Stromzähler sind durch einen qualifizierten Elektriker zu verplomben. Die Verplombung der Wasserzähler erfolgt durch die Reihenverantwortlichen. Wasseruhren sind grundsätzlich unmittelbar nach dem Hauptabsperrhahn, der sich am Ende der Abzweigung der Wasserleitung für die jeweilige Parzelle in Zaun- bzw. Pfortennähe befindet, einzubauen. Entsprechende Kontrollen der Installationen der Zähler in den Gärten kann der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person mit Vorankündigung vornehmen.

## 1.8 Umgang mit Feuerstätten

Feuerschalen und Grillmöglichkeiten sind bei Inbetriebnahme auf eine standfeste und nicht brennbare Unterlage zu stellen. Die unbeaufsichtigte Nutzung ist verboten. Nach Benutzung ist vor Verlassen der Parzelle sicherzustellen, dass offenes Feuer vollständig gelöscht wurde. Die Kosten eines erforderlichen Feuerwehreinsatzes werden hierbei voll auf den Pächter umgelegt. Während des Betriebs von Feuerschalen und Grillmöglichkeiten sind Löschwasser und Sand bereitzuhalten.

## 1.9 Nutzung von Trampolinen

Das Aufstellen bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, diese Genehmigung zu widerrufen. Das Einverständnis der Nachbarn ist einzuholen. Ein Rückbau am Ende der Gartensaison wird empfohlen.

Die Größe sollte eine Fläche von 4,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Es gilt ein Grenzabstand von mindestens 2,50 m.

Die Ruhezeiten, die sich aus der Kleingartenordnung ergeben, sind einzuhalten.

Das Trampolin ist entsprechend der Maßgaben des Herstellers aufzustellen und muss sicher im Boden verankert werden.

Jegliche Haftung für die Nutzung sowie Schäden an Dritten liegen bei dem Pächter der Parzelle.

## **2 Bebauungen im Kleingarten**

### **2.1 Gartenlaube**

Für gelegentliche, zeitweise Übernachtungen bestehen keine Einwände. Die Gartenlaube ist in einem guten baulichen und gepflegten Zustand zu halten, um eine Nachnutzung nach Kündigung der Parzelle zu ermöglichen.

### **2.2 Errichtung und Veränderung von Bauwerken**

Lauben und andere bauliche Anlagen im Kleingarten, die gemäß § 20a Punkt 7 BKleingG Bestandsschutz genießen, sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten und bei Bedarf zu reparieren und auszubessern.

Sitzplätze und Wegeflächen, die aus geschüttetem Beton bestehen, sind bei Kündigung der Parzelle rückzubauen.

## **3 Sonstige Bestimmungen**

### **3.1 Gemeinschaftsanlagen**

Die Pflege und Sauberhaltung angrenzender Bereiche der Anlage sowie des nahen Umfeldes und der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagenbereiche sind gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder. Die dazu notwendigen Arbeiten zur Pflege und Erhaltung werden in organisierten Arbeitseinsätzen gewährleistet.

### **3.2 Schutz des Vereinseigentums**

Schaukästen, Hinweis- und Verkehrsschilder, das Vereinsheim und die Garagen, der Kinderspielplatz, Wasserzapfstellen, Wasserschächte, Wegschränken, Absperrungen usw. sollten durch alle Gartenfreunde geschützt bzw. pfleglich behandelt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

### **3.3 Einfriedungen**

Für die Instandhaltung und Pflege der Türen sowie Zäune der Parzelle ist der Pächter verantwortlich. Die von den Pächtern dabei geleistete Arbeit wird nicht auf die Pflichtstunden angerechnet. Die Außenbegrenzung der Anlage ist durch den Verein instand zu halten.

Auf Abgrenzungen zwischen den Parzellen ist weitgehend zu verzichten. Wird eine Abgrenzung als erforderlich erachtet, sind zwischen den betroffenen Pächtern die Rahmenbedingungen, insbesondere Errichtung und Finanzierung, zu klären. Abgrenzungen zwischen Parzellen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m vorzugsweise mit engmaschigem Drahtgeflecht möglich. Entsprechende Stützpfeiler müssen in ihren Abmessungen der Zaunhöhe angepasst werden.

Formschnitthecken dürfen nicht auf der Grenze der Parzelle gepflanzt werden. Es ist ein ausreichender Abstand zur Pflege der Hecke im eigenen Kleingarten einzuhalten, mindestens entsprechend der Bestimmungen der Anlage 3 RKO. Auf der Grenze der Parzelle errichtete Hecken und andere Bepflanzungen, bzw. Bauwerke sind bei Streitigkeiten, bzw. Pächterwechsel, durch die betroffenen Pächter zu entfernen.

Hecken und Zäune für den Innenbereich der Anlage dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Hecken sind zu erhalten. Heckenbögen an Gartenportalen sind zulässig.

### **3.4 Pflege der Wege**

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege bis zur Wegmitte zu pflegen. Wenn die die Parzelle auf der gegenüberliegenden Wegseite nicht verpachtet ist, ist der Weg auf der gesamten Breite zu pflegen. Bei Parzellen mit Grenze zur Dresdner Straße ist der gesamte Weg durch den jeweiligen Pächter zu pflegen.

### **3.5 Fahrzeuge in der Anlage**

Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen (KFZ, Motorräder, Fahrräder, Roller, usw.) darf ausschließlich mit Schrittgeschwindigkeit erfolgen.

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist in der Kleingartenanlage mit Ausnahme des Hauptweges (bis zur Rabatte des Vereinsheimes) untersagt. Das Befahren der sonstigen Wege der Anlage ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Der Fahrzeugbesitzer haftet für von ihm verursachte Schäden. Für das Parken von Kraftfahrzeugen ist der Parkplatz vor dem Haupttor der Anlage zu nutzen. Dabei gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Für Schäden am KFZ übernimmt der Verein keine Haftung.

Das Parken auf dem Hauptweg ist nur für das Be- und Entladen gestattet.

### **3.6 Tierhaltung**

Vom Spielplatz sind auch an der Leine geführte Hunde fernzuhalten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen in der Gartenanlage sind unverzüglich vom jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

### **3.7 Radfahren**

Radfahren in der Anlage ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet.

### **3.8 Spielen im öffentlichen Bereich**

Zum Spielen im öffentlichen Bereich stehen die auf der Festwiese geschaffenen Möglichkeiten zur Verfügung. Die Ruhezeiten sind einzuhalten. Das Fußballspiel, welches über einfache Ballspiele hinaus geht, ist zum Schutz der umliegenden Gärten untersagt.

### **3.9 Drohnen**

Das Überfliegen der Gartenanlage mit Drohnen jeglicher Bauform ist untersagt. Der Vorstand kann Ausnahmegenehmigungen erteilen.

## **4 Befugnisse des Vorstandes**

Zur Einhaltung und Umsetzung der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. und der daraus abgeleiteten Festlegungen der Kleingartenordnung der Kleingartenanlage Beutenberg Chemnitz e.V. ist der Vorstand berechtigt:

- Kontrollen, auch unter Einbeziehung des Bauobmanns und der Reihenverantwortlichen, durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- die Ergebnisse unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen öffentlich auszuwerten sowie
- entsprechende Auflagen oder Abmahnungen an die Pächter zu erteilen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Kleingartenordnung zu ergänzen oder zu verändern, wenn die kurzfristige Notwendigkeit dazu besteht. Die Veränderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **5 Schlussbestimmungen**

Die Kleingartenordnung der Kleingartenanlage Beutenberg Chemnitz e.V. tritt am 29.04.2023 in Kraft. Andere Fassungen einer Kleingartenordnung des Vereins verlieren ihre Gültigkeit.

Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. und die daraus abgeleiteten Festlegungen der Kleingartenordnung des Vereins sind Bestandteil des zwischen dem Stadtverband der Kleingärtner Chemnitz e.V. und dem jeweiligen Pächter geschlossenen Pachtvertrages für die Parzelle.